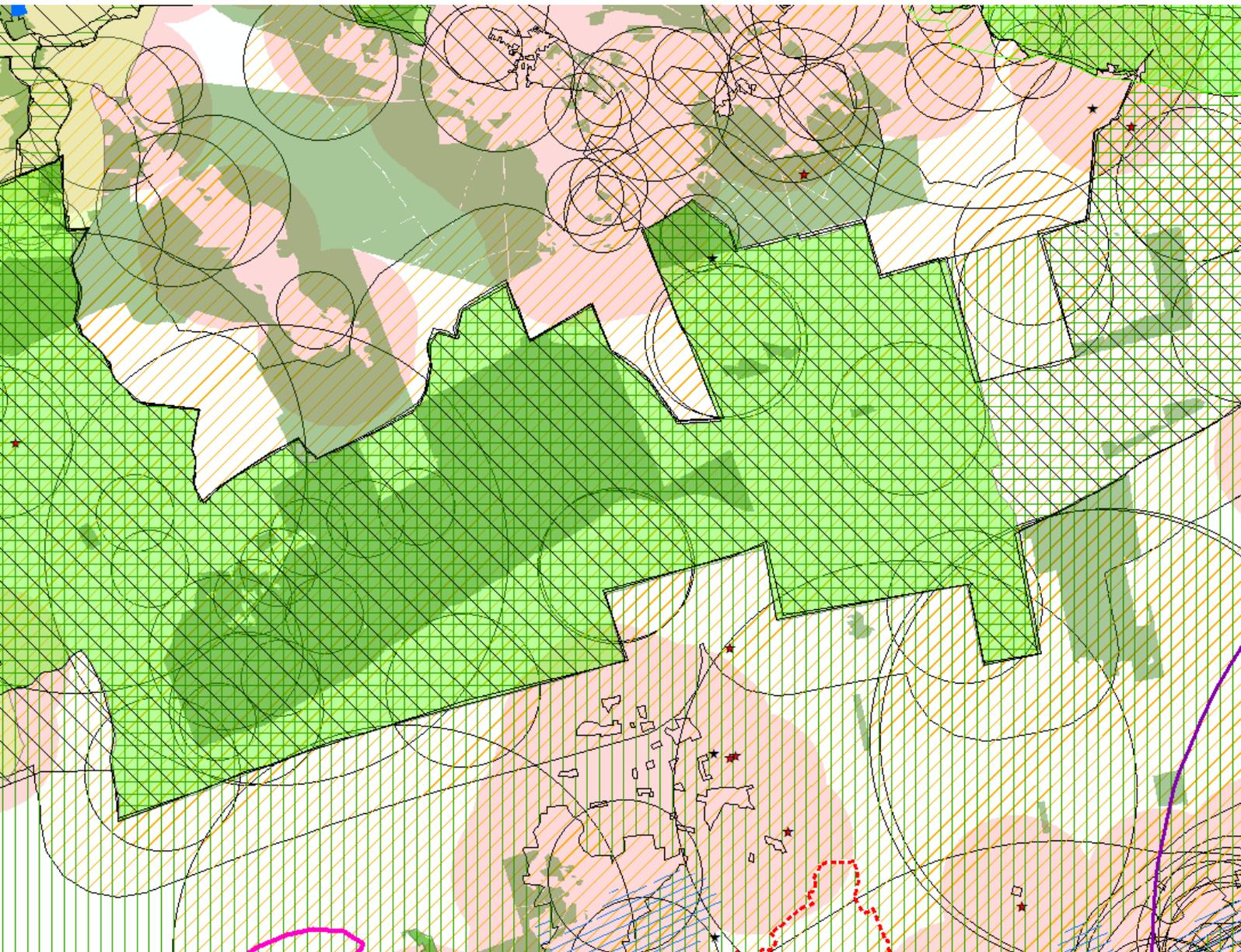


Alt Zauche-Wußwerk Altdöbern Bad Liebenwerda Bersteland Bestensee Briesen Bronkow Burg (Spreewald) Byhleguhre-Byhlen Calau Cottbus
Crinitz Dissen-Striesow Doberlug-Kirchhain Döbern Drachhausen Drahnisdorf Drebkau Drehnow Eichwalde Elsterwerda Falkenberg/Elster
Felixsee Fichtwald Finsterwalde Forst (Lausitz) Frauendorf Golßen Gorden-Staupitz Gröden Groß Köris Groß Schacksdorf-Simmersdorf
Großmehlen Großräschen Großthiemig Grünewald Guben Guhrow Guteborn Halbe Heideblick Heideland Heidesee Heinersbrück
Hermsdorf Herzberg (Elster) Hirschfeld Hohenbocka Hohenbucko Hohenleipisch Hornow-Wadelsdorf Jamlitz Jämlitz-Klein Döbe
Jänschwalde Kasel-Golzig Kolkwitz Königs Wusterhausen Krausnick-Groß Wasserburg Kremitz aue Kroppen Lauchhammer Lebusa Lichtenfeld-
Schacksdorf Lieberose Lindenau Lübben (Spreewald) Lübbenau/Spreewald Luckaitztal Luckau Märkisch Buchholz Märkische Heide Massen-
Niederlausitz Merzdorf Mittenwalde Mühlberg/Elbe Münchehofe Neiße-Malxetal Neu Zauche Neuhausen/Spree Neupetershain / Neu-
Seeland Ortrand Peitz Plessa Rietzneuendorf-Staakow Röderland Rückersdorf Ruhland Sallgast Schenkendöbern Schilda Schipkau Schlepzig
Schlieben Schmogrow-Fehrow Schönborn Schönefeld Schönevalde Schönwald Schraden Schulzendorf Schwarzbach Schwarzheide
Schwerin Schwiolochsee Senftenberg Sonnewalde Spreewaldheide Spremberg Steinreich Straupitz Tauer Teichland Tettau Teupitz Tröbitz
Tschernitz Turnow-Preilack Uebigau-Wahrenbrück Unterspreewald Vetschau/Spreewald Welzow Werben Wiesengrund Wildau Zeuthen

2. Entwurf

Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“



Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ 2. Entwurf

Region Lausitz-Spreewald

Bestätigt durch die 44. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 24.04.2014 (Beschluss-Nr. 44/179/14) in Verbindung mit der Bestätigung für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (Beschluss-Nr. 44/180/14).



Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Regionale Planungsstelle
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

Tel.: 0355 – 49 49 24 10

Fax: 0355 – 49 49 24 18

e-mail: poststelle@rpgls.brandenburg.de

www.region-lausitz-spreewald.de

Titelbild:

Beispielhafte Darstellung der Kriterien in der Suchraumkarte (Ausschnitt)

Inhalt

Tabellenverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	4
Anlagenverzeichnis.....	4
Inhalt der CD-ROM.....	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Vorbemerkungen	6
2 Fachliche und rechtliche Grundlagen.....	9
3 Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung.....	10
3.1 Textliche Festlegungen	10
3.1.1 Ziele der Raumordnung (Z)	10
3.1.2 Grundsätze der Raumordnung (G)	14
3.2 Festlegungskarte	14
3.3 Planunschärfe und Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit von WEA-Standorten	14
4 Methodik der Planerstellung.....	16
4.1 Erläuterungen zu den angewandten Kriterien.....	20
4.1.1 Harte Tabukriterien (A1)	20
4.1.2 Weiche Tabukriterien (A2)	23
4.1.3 Restriktionskriterien (B1)	24
4.1.4 Weitere Abwägungsbelange (C1).....	28
5 Einführung zum Umweltbericht	29
6 Quellen.....	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich der Eignungsgebietskulisse der beiden Planentwürfe (eigene Erhebungen).....	7
Tabelle 2: Regionalisierte Ausbauziele der Energiestrategie 2030 (Quelle: Berechnungen auf Grundlage der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, MWE 2012)	8
Tabelle 3: Errichtete Windenergieanlagen mit installierter Leistung nach Jahren (Stand: März 2014, eigene Erhebungen).....	13
Tabelle 4: Lagebeziehungen vorhandener Windenergieanlagen zur Eignungsgebietskulisse (eigene Erhebungen)	16
Tabelle 5: Arten mit Schutzbereichen entsprechend Anlage 1 vom 15.10.2012 des Erlasses zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 01.01.2011.....	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Methodik der Planerstellung	18
--	----

Anlagenverzeichnis

Festlegungskarte des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald im Maßstab 1:100.000

Erläuterungskarte I:	Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald
Erläuterungskarte II:	Ausgewählte Kriterien -Siedlungspuffer-
Erläuterungskarte III:	Ausgewählte Kriterien -Waldfunktionen-
Erläuterungskarte IV:	Ausgewählte Kriterien -Tierökologische Abstandskriterien-

Umweltbericht des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald (auf CD-ROM)

Inhalt der CD-ROM

Plantext des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“
Festlegungskarte des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“
Umweltbericht zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“

Erläuterungskarte I:	Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald
Erläuterungskarte II:	Ausgewählte Kriterien -Siedlungspuffer-
Erläuterungskarte III:	Ausgewählte Kriterien -Waldfunktionen-
Erläuterungskarte IV:	Ausgewählte Kriterien -Tierökologische Abstandskriterien- jeweils als pdf-Datei

Digitale Daten der Eignungsgebietskulisse (Shape, DXF)

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt des Landes Brandenburg
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
CB	kreisfreie Stadt Cottbus
EE	Landkreis Elbe-Elster
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FNP	Flächennutzungsplan
FFH	Fauna-Flora-Habitat
G	Grundsatz der Raumordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWh	Gigawattstunde
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LaPro B	Landschaftsprogramm Brandenburg
LDS	Landkreis Dahme-Spreewald
LEPro 2007	Landesentwicklungsprogramm Berlin - Brandenburg
LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin - Brandenburg
LEP FS	Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MW	Megawatt
NSG	Naturschutzgebiet
OSL	Landkreis Oberspreewald-Lausitz
OVG	Oberverwaltungsgericht
PV	Photovoltaik
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SPA	special protected area
SPN	Landkreis Spree-Neiße
SUP	Strategische Umweltprüfung
TAK	Tierökologische Abstandskriterien
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TFNP	Teilflächennutzungsplan
VB	Vorbehaltsgebiet
VR	Vorranggebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet
WFK	Waldfunktionenkartierung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSZ	Wasserschutzzonen
Z	Ziel der Raumordnung

1 Vorbemerkungen

Allgemein

Die Region Lausitz-Spreewald zählt mit einer Fläche von 7179 km² zu den fünf größten Planungsregionen der Bundesrepublik Deutschland. Sie besteht aus den Landkreisen Dahme-Spreewald (LDS), Elbe-Elster (EE), Oberspreewald-Lausitz (OSL), Spree-Neiße (SPN) sowie der kreisfreien Stadt Cottbus (CB).

Seit den ersten Braunkohlenfunden bei Lauchhammer im Jahre 1789 nimmt die Planungsregion eine herausragende Rolle als Standort der Energiegewinnung ein. Bis in die heutige Zeit hat die Förderung von Braunkohle als fossiler Energieträger eine große Bedeutung für die Region. Allerdings vollzieht sich die Energiewende durch den fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien in einem rasanten Tempo. Dies ist vor allem der dynamischen Entwicklung im Bereich der Windenergie seit Beginn der 2000er Jahre zuzuschreiben. Hierbei begünstigen bundesrechtliche Rahmenbedingungen, wie die Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich sowie die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), diese Entwicklung. Auf Grund der hochgesteckten energiepolitischen Zielstellungen der brandenburgischen Landesregierung (Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg) und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergie, als wichtigste Säule im künftigen Energiemix, ist eine umfangreiche regionalplanerische Auseinandersetzung und Steuerung unverzichtbar.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist diesem vom Land initiierten Handlungsauftrag nachgekommen und erarbeitet auf Grundlage des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.2012, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7)) einen sachlichen Teilregionalplan, der die Windenergienutzung in der Planungsregion Lausitz-Spreewald raumordnerisch steuert.

Nach dem Unwirksamwerden des sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ (OVG-Urteil vom 21.09.2007) und der nachfolgenden Billigung des Entwurfes des sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ vom 23.06.2009 gab es wesentliche Änderungen in den Grundlagendaten. Dazu zählen vor allem:

- Neue Waldfunktionenkartierung vom 30.11.2011 und deren regionalplanerische Bewertung,
- die aktualisierten Avifaunadaten unter Berücksichtigung des TAK-Erlasses vom 01.01.2011 sowie
- die Anwendung des 1000 m Abstandskriteriums zur Siedlung.

Des Weiteren gab es neue Anforderungen aus der Rechtsprechung sowie neue rechtliche Rahmenbedingungen, die bei der Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes zwingend zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang sind folgende Sachverhalte zu nennen:

- OVG-Urteil Berlin-Brandenburg zur Unwirksamkeit des Regionalplanes Havelland Fläming,
- OVG-Urteil Berlin-Brandenburg zur Unwirksamkeit des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Wustermark sowie
- TAK-Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV).

Auf Grund der vorgenannten neuen Rahmenbedingungen wurde auf der 40. Regionalversammlung am 01.12.2011 in Forst (Lausitz) das bisherige Verfahren zum sachlichen Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ beendet und die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ beschlossen.

Auf der 41. Regionalversammlung am 19.06.2012 wurde der Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ bestätigt (Beschluss-Nr. 41/163/12). Damit verfügte die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wieder über eingeleitete Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung. In der nachfolgenden öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 03.09.2012 bis zum 05.11.2012 sind bei der Regionalen Planungsstelle 1033 Stellungnahmen mit insgesamt 6226 Hinweisen eingegangen. Aktualisierte Daten und die Bearbeitung der Hinweise führten zu einer Veränderung der Eignungsgebietskulisse. Im jetzt vorliegenden zweiten Entwurf strebt die Regionalplanung eine Konzentration der Windenergienutzung in 42 Eignungsgebieten an.

Nummer	Name	Lage	Fläche in ha		Saldo	
			1. Entwurf 2012	2. Entwurf 2014	ha	%
Wind 01	Uckley	LDS	500	500	0	0
Wind 03	Trebitz	LDS	347	347	0	0
Wind 04	Sembten	SPN	97	103	6	6
Wind 05	Waldow/Brand	LDS	443	282	-161	-36
Wind 06	Groß Leine - Waldow	LDS	705	696	-9	-1
Wind 07	Schönwalde Südost	LDS	270	341	71	26
Wind 08	Briesensee West	LDS	292	292	0	0
Wind 09	Schenkendöbern	SPN	65	65	0	0
Wind 11	Schäcksdorf	LDS	246	242	-4	-2
Wind 12	Duben West	LDS	1176	1176	0	0
Wind 13	Falkenberg	LDS	291	381	90	31
Wind 16	Stolzenhain/Hartmannsdorf Nord	EE	156	135	-21	-13
Wind 19	Forst (Lausitz)-Briesnig	SPN	369	369	0	0
Wind 20	Kittlitz	OSL	318	247	-71	-22
Wind 21	Bischdorf Ost	OSL	64	64	0	0
Wind 22	Cottbus Ost	CB/SPN	541	541	0	0
Wind 23	Cottbus Ost II	SPN	0	137	137	
Wind 26	Calau-Schadewitz	OSL	396	315	-81	-20
Wind 32	Groß Schacksdorf	SPN	67	67	0	0
Wind 33	Oelsig-Buchhain	EE	641	672	31	5
Wind 35	Casel-Greifenhain	SPN	304	101	-203	-67
Wind 36	Auras Süd	SPN	106	106	0	0
Wind 41	Großrössen West	EE	59	59	0	0
Wind 43	Chrandsdorf West	OSL	588	513	-75	-13
Wind 44	Woschkow	OSL	83	257	174	210
Wind 45	Bahren West	SPN	480	391	-89	-18
Wind 47	Rehfeld Süd	EE	341	362	21	6
Wind 48	Uebigau Süd	EE	155	171	16	10
Wind 50	Klettwitz Nord	OSL/EE	366	729	363	99
Wind 52	Klettwitz Süd	OSL	112	379	267	238
Wind 53	Proschim	SPN	90	88	-2	-2
Wind 54	Spremberg	SPN	241	267	26	11
Wind 55	Koßdorf Nord	EE	344	367	23	7
Wind 56	Kauxdorf-Lausitz	EE	207	207	0	0
Wind 57	Langenrieth	EE	48	48	0	0
Wind 58	Möglenz Süd	EE	113	122	9	8
Wind 60	Elsterwerda Südwest	EE	71	71	0	0
Wind 62	Ullersdorf	LDS	473	473	0	0
Wind 63	Damsdorf West	LDS	124	0	-124	-100
Wind 64	Göllnitz West	EE	494	541	47	9
Wind 65	Naundorf	EE	452	514	62	14
Wind 66	Schönborn Südwest	EE	379	0	-379	-100
Wind 67	Schenkendorf Nord	LDS	0	451	451	
Wind 68	Eichow-Tornitz	SPN/OSL	0	231	231	
	Summe		12 614	13 422	808	6
	Anteil an der Regionsfläche		1,76 %	1,87 %		

Tabelle 1: Vergleich der Eignungsgebietskulisse der beiden Planentwürfe (eigene Erhebungen)

Raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung im Kontext des Regionalen Energiekonzeptes

Der formale Planungsauftrag der Regionalplanung beschränkt sich auf die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Dennoch sollten mit Blick auf eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Energieversorgung für die Region und die vorgegebenen Zielsetzungen der Brandenburgischen Energiestrategie die Flächennutzungen und -inanspruchnahme für andere Energieformen nicht außer Acht gelassen werden. Zudem sind neben der Raumwirksamkeit von Energieanlagen(-vorhaben) auch deren zu integrierende Menge und Anteil an der Energieproduktion relevante Größen, wenn es um die Erhaltung und Weiterentwicklung eines intakten Energiesystems für die Region geht.

In diesem Kontext hat die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald in einem zweijährigen Prozess unter Mitwirkung einer Vielzahl von Akteuren und Datengebern ein Regionales Energiekonzept erarbeitet, in dem als Ausgangsbasis die Energieverbräuche und -erzeugungsmengen auf Ebene der Ämter und Gemeinden in den Bereichen Strom, Wärme und Kraftstoffe dargestellt sind.

Neben der traditionellen Braunkohlenverstromung in den Kraftwerken erzeugen erneuerbare Energieanlagen eine stetig steigende Strommenge. Insbesondere die 640 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.056 MW (Stand März 2014) in der Planungsregion Lausitz-Spreewald leisten bereits jetzt einen erheblichen Beitrag zur beabsichtigten Energiewende.

Bezogen auf die regionale Stromerzeugung auf Grundlage von EEG und KWKG (ohne fossile Kraftwerke) macht die Windenergie mit etwa der Hälfte des produzierten Stroms (1.958 GWh in 2012) den größten Anteil aus, gefolgt von KWK-Anlagen mit knapp einem Viertel und Photovoltaik und Biomasse mit jeweils etwa einem Achtel der Erzeugung. Zusammen genommen wurden im Jahre 2012 etwa 2.988 GWh (entspricht 7,5 % der gesamten regionalen Stromproduktion) durch Erneuerbare-Energie-Anlagen erzeugt.

Eine Gegenüberstellung von Stromerzeugung und Endenergieverbrauch im Strombereich in Höhe von 2.876 GWh im Jahre 2010 ergibt somit bereits jetzt eine bilanzielle Bedarfsdeckung zu 100 % im Strombereich (Endenergie).

Die Zielsetzungen der Energiestrategie des Landes Brandenburg zielen allerdings nicht auf die Bedarfsdeckung durch Erneuerbare Energien, sondern auf eine Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch auf 32 Prozent bzw. 40 Prozent am Endenergieverbrauch sowie die Reduzierung der CO₂-Emissionen ab. Für das Erreichen der vorgenannten Prozentsätze werden konkrete Zielwerte für die Energieproduktion im Jahre 2030 ausgewiesen. Die Windenergie soll dabei mit 82 PJ (umgerechnet 22.778 GWh) zu über 50 Prozent zu den insgesamt 170 PJ aus erneuerbaren Energiequellen beitragen.

Aus der anteiligen Übertragung der Zielvorgaben auf die fünf Brandenburger Planungsregionen ergibt sich für Lausitz-Spreewald als flächenmäßig größte Region eine Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Höhe von 11.500 GWh gesamt bzw. 5.547 GWh durch Windenergie pro Jahr.

Zielvorgaben aus der Energiestrategie 2030 bezogen auf Jahresmenge (gerundet)	Windenergie in GWh	Photovoltaik in GWh	Bioenergie in GWh	Solarthermie in GWh	Sonstige Energiequellen in GWh
Region Lausitz-Spreewald	5.547,4	811,8	3.923,8	608,9	608,9

Tabelle 2: Regionalisierte Ausbauziele der Energiestrategie 2030 (Quelle: Berechnungen auf Grundlage der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, MWE 2012)

Ob diese Zielvorgaben erreicht werden können, hängt nicht nur von der zur Verfügung stehenden Fläche und der darin errichteten Windenergieanlagen ab. Eine wichtige Rolle spielt auch, wie zukünftige Anlagengenerationen das vorhandene Windangebot ausnutzen können.

Neben den Mengenvorgaben für die Erzeugung aus Erneuerbaren Energien strebt das Land Brandenburg mit der Energiestrategie 2030 ein Flächenziel für Windeignungsgebiete von 2 % der Landesfläche an. Der vorliegende Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung nähert sich mit einer Eignungsgebietsflächen-ausweisung von 1,87 % der Regionsfläche dieser Größe an.

2 Fachliche und rechtliche Grundlagen

Regionalpläne werden aufgrund ihrer Komplexität in der Regel in mehreren Verfahrensschritten erstellt. Dabei wird das Beteiligungsverfahren genutzt, um sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch Privatpersonen die Möglichkeit zu geben, sich zum Plan zu äußern.

Für die Regionale Planungsgemeinschaft als Planträger erwächst daraus die Verpflichtung, sich in der Abwägung mit den Hinweisen auseinanderzusetzen, das Abwägungsergebnis entsprechend zu begründen und gegebenenfalls den Plan zu ändern. Betreffen die notwendig gewordenen Änderungen die Grundzüge der Planung, muss ein nochmaliger Beteiligungsschritt erfolgen. Genaue Kriterien gibt es dafür nicht. Anerkannt ist, dass bei Änderungen und Ergänzungen von untergeordnetem Gewicht die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Weiterhin dürfen die Änderungen und Ergänzungen nicht zum Verlust des „planerischen Grundgedankens“ führen. Beide Tatbestände lagen aus Sicht des Planträgers nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde diese Ansicht nicht geteilt und mit dem Verweis auf ein höheres Maß an Rechtssicherheit eine zweite Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert.

Mit der Vorlage des 2. Entwurfes des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ vollzieht die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundesrechts. Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) sowie das Raumordnungsgesetz (ROG) enthalten die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung von Regionalplänen.

Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13], S. 1), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7),
- Landesentwicklungsprogramm 2007(LEPro 2007) (GVBl. I S. 235),
- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (am 15.05.2009 in Kraft getreten),
- Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30. Mai 2006 am 16. Juni 2006 neu in Kraft getreten,
- Rechtsverordnungen der Braunkohlen- und Sanierungspläne des Landes Brandenburg sowie
- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald vom 18.11.1996 ergänzt durch den Beschluss vom 26.08.1998.

Sonstige Grundlagen

- Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16.02.2001 (ABl.S. 248),
- Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 23.04.2010 „Sicherung der Verwirklichung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung“,
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 (Tierökologische Abstandskriterien),
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 19.08.2009 ABl. Nr. 32 vom 19.08.2009 (Regionalplanungsrichtlinie),
- Energie- und Klimaschutzstrategie 2020 des Landes Brandenburg sowie deren Fortschreibung als Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Potsdam, 28. Februar 2012 sowie
- Energiekonzept der Region Lausitz-Spreewald (Frühjahr 2013).

3 Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung

3.1 Textliche Festlegungen

Textliche Festlegungen sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die vom Planträger definiert werden.

Ziele der Raumordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Sämtliche Ziele der Raumordnung sind als solche im Planwerk zu kennzeichnen.

Grundsätze der Raumordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind Grundsätze der Raumordnung allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder auf Grund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Eignungsgebiete

Eignungsgebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

3.1.1 Ziele der Raumordnung (Z)

Z 1 Zur Sicherung und raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung erfolgt die Ausweisung von Eignungsgebieten.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren, die in der Festlegungskarte des Regionalplanes dargestellt sind und nachfolgend benannt werden. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Folgende Flächen sind Eignungsgebiete Windenergienutzung: (siehe Festlegungskarte)

Nummer	Name
Wind 01	Uckley
Wind 03	Trebitz
Wind 04	Sembten
Wind 05	Waldow/Brand
Wind 06	Groß Leine - Waldow
Wind 07	Schönwalde Südost
Wind 08	Briesensee West
Wind 09	Schenkendöbern
Wind 11	Schäcksdorf
Wind 12	Duben West
Wind 13	Falkenberg
Wind 16	Stolzenhain/Hartmannsdorf Nord
Wind 19	Forst (Lausitz)-Briesnig

Wind 20	Kittlitz
Wind 21	Bischdorf Ost
Wind 22	Cottbus Ost
Wind 23	Cottbus Ost II
Wind 26	Calau-Schadewitz
Wind 32	Groß Schacksdorf
Wind 33	Oelsig-Buchhain
Wind 35	Casel-Greifenhain
Wind 36	Auras Süd
Wind 41	Großrössen West
Wind 43	Chrandsdorf West
Wind 44	Woschkow
Wind 45	Bahren West
Wind 47	Rehfeld Süd
Wind 48	Uebigau Süd
Wind 50	Klettwitz Nord
Wind 52	Klettwitz Süd
Wind 53	Proschim
Wind 54	Spremberg
Wind 55	Koßdorf Nord
Wind 56	Kauxdorf-Lausitz
Wind 57	Langenrieth
Wind 58	Möglenz Süd
Wind 60	Elsterwerda Südwest
Wind 62	Ullersdorf
Wind 64	Göllnitz West
Wind 65	Naundorf
Wind 67	Schenkendorf Nord
Wind 68	Eichow-Tornitz

Hinweis:

Um Verwechslungen mit der Nummerierung des Entwurfes des sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ 2009 zu vermeiden, wurde auf eine durchgehende Nummerierung der Windeignungsgebiete verzichtet.

Begründungen zu den Festlegungen Z 1

Die energiepolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg unterstreichen die Bedeutung der erneuerbaren Energieträger für die derzeitige und im besonderen Maße für die künftige Energieversorgung. Für eine stabile zukunftsorientierte Stromversorgung ist die Windenergienutzung als die derzeit produktivste der erneuerbaren Energieerzeugungsformen unverzichtbar. Durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und ihrem notwendigen Anteil zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele und Umweltstandards in der Bundesrepublik Deutschland ist der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen; sie muss sich an geeigneten Stellen gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Die Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald orientiert sich an den programmatischen Zielen der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald erfolgt durch die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung. Eignungsgebiete Windenergienutzung sind Gebiete, in denen der Windenergienutzung, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei gleichzeitig die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen Ziele der Raumordnung (hier die Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergienutzung) der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebietsskulisse als öffentliche Belange entgegen. Innerhalb der in der Festlegungskarte festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung überein.

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen wirksam. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen muss im konkreten Einzelfall betrachtet werden und richtet sich nach Art und Maß der Windenergieanlagen sowie Lage des Standortbereiches. Entsprechend verschiedener in der Vergangenheit vertretener Rechtsauffassungen wird von einer Raumbedeutsamkeit einer WEA bei einer Gesamthöhe von mehr als 100 m ausgegangen.

Windenergieanlagen der heutigen modernen Bauart erreichen Höhen von 200 m und mehr. Die Auswirkungen auf den umgebenden Landschaftsraum sind entsprechend weiträumiger. Umso größer ist die Bedeutung einer raumplanerisch geordneten Steuerung von Windenergieanlagen durch eine Konzentration der Anlagenstandorte in Gebieten, die auf ihre Eignung hin geprüft wurden. Vor dem Hintergrund dieser beabsichtigten Konzentrationswirkung und des zunehmenden spezifischen Flächenbedarfes einer Windenergieanlage wird die Mindestgröße eines Eignungsgebietes auf 40 ha festgesetzt. Damit ist gewährleistet, dass mindestens drei Windenergieanlagen in einem Eignungsgebiet realisiert werden können, folglich eine Konzentration der Anlagenstandorte erfolgt und so die Auswirkungen auf das Landschaftsbild begrenzt werden.

Hinsichtlich der innergebielichen Bewertung kommt der Windenergienutzung im Eignungsgebiet aufgrund der Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besonderes Gewicht zu. Da gleichzeitig der Außenbereich prinzipiell von Bebauung freigehalten werden soll und somit ein Ausgleich diametral widerstreitender Interessen geschaffen werden muss, gilt für die innergebieliche Eignung zur Windenergienutzung das Optimierungsgebot. Wenn die Gemeinde also eine flächenmäßige Einschränkung durch die kommunale Bauleitplanung vornehmen möchte, muss sie in einer optimierten Abwägung auf sachlich überzeugende, auf die konkrete Örtlichkeit begründete Argumente abstellen. Eine Abwägung innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist somit nur sehr eingeschränkt zulässig. Die Gemeinde muss bestrebt sein, innerhalb der Eignungsgebiete die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen.

Bereits errichtete Windenergieanlagen sowie vorhandene immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen werden durch die regionalplanerischen Festsetzungen nicht beeinträchtigt; der Ersatz von Anlagen bzw. Anlagenteilen im Rahmen der jeweils erteilten Genehmigung wird dadurch nicht berührt. Wenngleich in der Planungsregion Lausitz-Spreewald gegenwärtig nur wenige Altanlagen durch neue ersetzt wurden, kommt in Zukunft der Erneuerung von Windenergieanlagen eine verstärkte Bedeutung zu. Das Planungskonzept differenziert nicht zwischen verschiedenen Windenergienutzungen innerhalb der Eignungsgebiete, wie zum Beispiel einer Nutzung für Forschung und Entwicklung oder Repowering. Alle Formen der raumbedeutsamen Windenergienutzung können also auch nur innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Differenzierung soll eine Nutzerprivilegierung vermieden werden, die nicht im Sinne der Raumordnung ist. Darüber hinaus vertritt der Planträger den Standpunkt, aus einer seinerzeit erfolgten Genehmigung einer WEA ergeben sich keine weiteren Ansprüche, zum Beispiel auf ein

Repowering. Unbenommen davon wurden die jetzt außerhalb der Eignungsgebietskulisse liegenden Windenergieanlagen in den Planungsprozess einbezogen und nicht pauschal ausgeschlossen (Erläuterungskarte I). Der in Tabelle 3 dargestellte Sachverhalt stellt eine Grundlage für die Bewertung eines möglichen Repowering-Umfanges dar.

Errichtungsjahr	1994	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Anzahl WEA	2	5	15	10	47	61	14	33	61	37
Leistung in MW	1	2,9	8,1	5,9	31,2	84,6	10,4	51,2	93,1	67,5
Errichtungsjahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl WEA	23	98	18	44	66	18	37	42	9	
Leistung in MW	37	184	34,5	85,5	131,5	36	75,5	96	21,8	

Tabelle 3: In der Region errichtete Windenergieanlagen mit installierter Leistung nach Jahren (Stand: März 2014, eigene Erhebungen)

Windenergieanlagen verändern das Landschaftsbild und die landschaftsökologischen Bedingungen, sie erfordern Sicherheitsabstände und benötigen Zuleitungen sowie Zuwegungen. Mindestabstände zu Wohnbebauungen tragen dazu bei, die Akzeptanz der Bevölkerung für diese Art der Energieerzeugung zu erhöhen und spiegeln vom Planträger benannte Vorsorgeaspekte jenseits der fachrechtlichen Bestimmungen wider. Eine natur- und umweltverträgliche Einbindung der Anlagen ist bei der Standortwahl ebenfalls sicherzustellen.

Die Festsetzungen des Regionalplanes für die Planungsregion Lausitz-Spreewald tragen diesen Erfordernissen Rechnung, da sie eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in für die Nutzung von Windenergie geeigneten Gebieten gewährleisten. Dagegen wurden solche Bereiche ausgeschlossen, die sich nicht für eine Windenergienutzung eignen bzw. gravierende Konflikte verursachen würden.

3.1.2 Grundsätze der Raumordnung (G)

G 1

Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung soll durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung die konkrete Standortplanung (einschließlich des Repowering) von Windenergieanlagen so erfolgen, dass bei einer optimalen Ausnutzung der Eignungsgebiete der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild minimiert wird.

Begründung zu G 1

Aufgrund der überörtlichen Planungsebene der Regionalplanung kann der Planträger nicht direkt auf die Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen im Eignungsgebiet einwirken. Allerdings können die Gemeinden die in der Regionalplanung dargestellten Eignungsgebiete durch die Bauleitplanung konkretisieren und so zum Beispiel auf ein maximales Maß der Ausnutzung des Windeignungsgebietes und die Anlagenkonfiguration einwirken. Diese Planungsebene ist in besonderem Maße geeignet, die Belange des Repowering zu berücksichtigen. Diese Verfahrensweise wird bereits in der Region praktiziert. Durch entsprechende Standortsteuerung auf der Ebene der Bauleitplanung entsprechend § 249 BauGB in Verbindung mit weiteren Vereinbarungen werden aus Sicht der Regionalplanung auch als besonders problematisch eingestufte WEA-Standorte (z. B. bei extrem geringen Siedlungsabständen) zurückgebaut und im Windeignungsgebiet ein Repowering sichergestellt.

3.2 Festlegungskarte

Die Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 basiert auf der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Oberste Landesplanungsbehörde) festgelegten Grundlagenkarte, der DTK100 der Landesvermessung und Geobasisinformation. Das definierte Ziel (Z 1) der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird innerhalb der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt.

Die Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 ist Bestandteil des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald. Weiterhin stellt der Planträger den digitalen Datenbestand der Eignungsgebietskulisse in den üblichen Datenformaten (Shape, dxf-Datei) zur Verfügung (siehe 3.3).

Maßgeblich für eine Übereinstimmung mit den eingeleiteten bzw. später rechtskräftigen Zielen der Raumordnung ist die vollständige Lage von Windenergieanlagen einschließlich Rotorfläche oder anderen Planungen, die einer Steuerung durch den sachlichen Teilregionalplan unterliegen, innerhalb der Eignungsgebietskulisse.

3.3 Planunschärfe und Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit von WEA-Standorten

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine zur Genehmigung gestellte Windenergieanlage sich innerhalb eines im Regionalplan festgesetzten Eignungsgebiets befindet – sie in diesem Sinne also regionalplanerisch zulässig ist – sind zwei Aspekte zu unterscheiden: Einerseits gilt es zu klären, welche Anforderungen überhaupt an die Feststellung, dass eine Anlage als solche noch innerhalb eines Eignungsgebiets liegt, gestellt werden (a). Andererseits muss geklärt werden, wo die für diese Einschätzung maßgebliche Grenze des Eignungsgebiets im konkreten Einzelfall verläuft (b).

a) Lage einer Windenergieanlage innerhalb eines Eignungsgebiets

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind bei Bebauungsplänen deren äußere Grenzen stets von der gesamten Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors einzuhalten (BVerwG, Urt. v. 21.10.2004, Az.: 4 C 3/04). Eine Windenergieanlage befindet sich demnach nicht bereits dann (noch) innerhalb eines Bebauungsplangebiets, wenn nur deren Turm bzw. ihr Fundament im Plangebiet liegen, während die Rotorblätter dessen Grenze jedoch überschreiten. Erforderlich ist vielmehr, dass sich auch der gesamte Rotorkreis selbst innerhalb des Bebauungsplangebiets befindet.

Diese Rechtsprechung ist nach der zutreffenden Ansicht des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, Az.: 4 A 1052/10) auf Regionalpläne übertragbar. Dem steht insbesondere nicht deren maßstabsbedingte größere zeichnerische Ungenauigkeit entgegen. Denn das aus dem größeren Maßstab der Planung folgende Problem der Bestimmung von konkreten Grenzen eines Eignungsgebiets im Einzelfall kann durch ein Abstellen auf den Turm oder das

Fundament einer Windenergieanlage als maßgebliche Bezugsgrößen nicht besser gelöst werden (vgl. auch VG Hannover, Urt. v. 22.09.2011, Az.: 4 A 1052/10). Dadurch würde das Problem allein auf die Beurteilung der Frage, ob sich der Turm oder das Fundament noch innerhalb des Plangebiets befinden, verlagert, ohne dass in der Sache etwas gewonnen wäre.

b) Grenzen eines Eignungsgebietes

Sofern aufgrund des notwendigerweise groben Maßstabs der Regionalplanung Probleme bei der Beurteilung der Frage, ob ein konkreter Standort sich noch innerhalb eines Eignungsgebiets befindet, ergeben, ist nach der Rechtsprechung im Sinne des Günstigkeitsprinzips zugunsten des Antragsstellers auf die rechnerisch äußerste denkbare Grenze des Gebiets abzustellen (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 03.07.2012, Az.: 4 B 808/06; ähnlich VG Hannover, Urt. v. 22.09.2011, Az.: 4 A 1052/10).

Dies gilt jedoch nur „im Zweifel“ und nur dann, wenn sich nicht aus anderen Ausführungen, z.B. aus textlichen Festsetzungen und Erläuterungen im Plan, konkrete Gebietsgrenzen entnehmen lassen (OVG Bautzen, Urt. v. 03.07.2012, Az.: 4 B 808/06). Solche anderen Ausführungen können auch öffentlich zugängliche digitalisierte Karten mit exakten Koordinaten sein, sodass im Falle von deren Existenz der Plan auf diese Bezug nehmen kann und sie somit für die spätere Beurteilung der Vereinbarkeit von Vorhaben mit den regionalplanerischen Festsetzungen (ergänzend) herangezogen werden können. Eine solche Vorgehensweise entspricht dabei insbesondere auch dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot, bezüglich dessen eine ausschließliche zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1:100.000 bereits das gerade noch rechtlich Zulässige darstellt (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 01.07.2011, Az.: 1 C 15/08; *„Da der raumordnerischen Konzentrationsentscheidung über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kraft Gesetzes „die Bindungskraft von Vorschriften [zukommt], die Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG näher bestimmen“ [BVerwG, Urt. v. 1. Juli 2010, SächsVBl. 2011, 80, 83], hält der Senat den Maßstab von 1:100.000 gegenüber den in der Regionalplanung offenbar ebenfalls gebräuchlichen Maßstäben von 1:50.000 bis 1:25.000 unter dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz gerade bei sehr kleinen Konzentrationsflächen zumindest nicht für vorzugswürdig“*).

Eine derartig im Sinne des Bestimmtheitsgebots vorgenommene ergänzende Bezugnahme auf digitales Kartenmaterial gewährt dabei einerseits dem potenziellen Genehmigungsantragsteller höhere Rechtsicherheit in Bezug auf die Feststellung der Vereinbarkeit seines Vorhabens mit den regionalplanerischen Festsetzungen. Sie verhindert andererseits eine – zumindest bedenkliche – Beschneidung von planerischen Schutzbereichen (Tabuzonen) durch eine i.S.v. Art. 14 Abs. 1 GG erfolgende großzügige Interpretation der Eignungsgebietsgrenzen.

Eine solche Praxis steht schließlich auch nicht im Widerspruch zur kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gem. Art. 28 Abs. 2 GG. Denn im Verhältnis zur bisherigen Praxis einer großzügigen Interpretation der Eignungsgebietsgrenzen im Zweifelsfall handelt es sich nicht um eine inhaltliche Konkretisierung („Schärfung“) der Planung, sondern lediglich um eine Verbesserung der Qualität von deren zeichnerischer Darstellung. Insofern wird durch die Regionalplanung also nach wie vor lediglich der äußere Rahmen dessen vorgegeben, was die planende Gemeinde sodann durch innergebietsliche Feinsteuerung auf der Ebene der Bauleitplanung ausfüllen kann.

4 Methodik der Planerstellung

Die räumliche Grundlage für die Planerstellung bildet die gesamte Fläche der Region Lausitz-Spreewald. In einem ersten Schritt wurde sie um die Tabubereiche verringert, die für die Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabubereiche wurden definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt. Bei den Tabubereichen handelt es sich um Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabubereiche) und um Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht ausgeschlossen ist, aber nach eigenen Kriterien der RPG Lausitz-Spreewald generell keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen (weiche Tabubereiche). Nur nach Abzug der harten Tabubereiche von der Regionsfläche ergibt sich die eigentliche Potenzialfläche (P1), welche Basis für die Klärung der Frage nach der Ausweisung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung ist.

Die nach Ausschluss der Tabubereiche (harte und weiche Tabukriterien) verbleibende Flächenkulisse ist die Basis der weiteren Konkretisierung zur regionalplanerischen Eignungsgebietsausweisung. Diese wird in einem nächsten Arbeitsschritt zu den darauf vorhandenen konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung gesetzt. Die Restriktionsbereiche (B1) basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die Festlegung einer Fläche als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung sprechen und flächenkonkret sowie flächendeckend angewandt wurden. Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Die Belange, die gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung die Chance zu geben, auf den verbleibenden Flächen ihren Privilegierungsstatbestand entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB umzusetzen.

Darüber hinaus fließen weitere Abwägungsbelange (C1) in die Planerstellung ein. Nach dem Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ und auch nach dem Beschluss der Regionalversammlung zum Entwurf des Planes erfolgten eine Reihe von WEA-Planungen innerhalb der Planungsregion, für die auch Anträge auf bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungen gestellt wurden. Nur ca. 50 % der Standorte lagen innerhalb der Eignungsgebietskulisse und entsprachen damit den eingeleiteten Zielen der Raumordnung. Zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung kann die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg (GL) die befristete Untersagung eines raumordnungswidrigen Windenergieprojektes prüfen. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet Artikel 14 des Landesplanungsvertrages (LPIV) i.V.m. § 14 ROG. Die endgültige Entscheidung über die Erteilung der befristeten Untersagung wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien des Landes Brandenburg getroffen. Durch die befristete Untersagung wird dem LUGV die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen nach § 4 BImSchG untersagt. Die ausgesprochene Untersagung wirkt für zwei Jahre und beinhaltet die Option auf ein weiteres drittes Jahr. Somit werden dem Planträger verlässliche Rahmenbedingungen zur Erarbeitung des vorliegenden Planwerkes gewährleistet.

Eine Unterstützung und Stärkung der im 1. Entwurf vorliegenden Eignungsgebietskulisse, also der eingeleiteten Ziele der Raumordnung gab es durch die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg zunächst nicht, die erste Prüfung einer WEA-Planung außerhalb der Eignungsgebietskulisse auf die Möglichkeit einer Untersagung erfolgte im November 2012. Seitdem tragen diese Verfahren wirksam dazu bei, den Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ in seiner Gesamtheit zu schützen.

Auch im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurden sämtliche der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bekannten Windenergieanlagenstandorte (geplante, genehmigte und errichtete) separat in den Planungsprozess eingestellt. Bei bereits bestehenden Windenergieanlagen wurden Repowering-Interessen unterstellt.

Im Ergebnis der Kriterienanwendung wurde allerdings für eine Vielzahl vorhandener Standorte die Unvereinbarkeit mit dem Planungskonzept festgestellt. Bezogen auf die im Planentwurf enthaltene Eignungsgebietskulisse brachte eine Raumanalyse zwischen Windenergieanlagenstandorten und ausgewiesenen Eignungsgebieten folgendes Ergebnis:

	Anzahl	Leistung
Windenergieanlagen gesamt (Stand: 01.04.2014)	640	1.056 MW
Innerhalb der WEG	330	608 MW
Außerhalb der WEG, davon ...	310	448 MW
... höchstens 100 m außerhalb der WEG	37	67 MW
... mehr als 100 m bis höchstens 500 m außerhalb der WEG	96	157 MW
... mehr als 500 m bis höchstens 1.000 m außerhalb der WEG	18	30 MW
... mehr als 1.000 m außerhalb der WEG	159	194 MW

Tabelle 4: Lagebeziehungen vorhandener Windenergieanlagen zur Eignungsgebietskulisse

Für bereits errichtete Windenergieanlagen bedeutet das, es besteht Bestandsschutz für die gesamte Betriebsdauer. Ein Repowering am Standort ist ausgeschlossen. Für genehmigte Windenergieanlagen besteht nach der Errichtung auch außerhalb der Eignungsgebiete Bestandsschutz für die gesamte Betriebsdauer ohne die Möglichkeit des Repowering.

Durch das bloße Vorhandensein einer WEA-Planung außerhalb der Windeignungsgebietskulisse sieht der Planträger keine eigentumsrechtlich verfestigte Anspruchssituation, ein damit verbundener abwägungsrelevanter Vertrauenstatbestand kann daraus nicht abgeleitet werden. In Verbindung mit dem zwischenzeitlich wirkenden Untersagungsverfahren ist auch nach Inkrafttreten des sachlichen Teilregionalplanes die bundesimmissionschutzrechtliche Genehmigung und nachfolgende Errichtung ausgeschlossen.

Die konkreten kommunalen Belange, welche sich durch Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne abbilden, wurden geprüft und in die Bearbeitung einbezogen. Sonstige Belange, die für und gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung die Chance zu geben, auf den verbleibenden Flächen ihren Privilegierungstatbestand entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB umzusetzen.

Die Abgrenzung der Eignungsgebiete im Plan erfolgte unter Berücksichtigung von Tabu- und Restriktionsbereichen sowie weiteren Abwägungsbelangen, welche im Kriterienkatalog definiert sind, einzelne Abgrenzungen der Eignungsgebiete beruhen auf Ermessensentscheidungen des Planträgers. Bei der flächenkonkreten Anwendung der Kriterien wurde in der Regel eine Mindestgröße von 5 ha zur Anwendung gebracht. Abgrenzungen auf der Basis von Gesetzen und Verordnungen wurden flächenkonkret übernommen.

Im Rahmen der Ermittlung der Flächenkulisse der Eignungsgebiete wurde, wie in der nachfolgenden Abbildung 1 ersichtlich, ein gestuftes methodisches Verfahren der Verschneidung von Tabukriterien (A1 und A2) sowie Restriktionskriterien (B1) und weiterer Abwägungsbelange (C1) zur Anwendung gebracht. Die Regionsfläche von 718.045 ha bildet die Grundfläche der Bearbeitung. Die harten Tabukriterien (A1) nehmen einen Flächenumfang von 323.503 ha ein, das sind 45,05 % der Regionsfläche, welche somit aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Somit ergibt sich für die weitere regionalplanerische Konkretisierung eine Potenzialfläche (P1) von 394.542 ha oder 54,95 % der Regionsfläche.

Die Anwendung der weichen Tabukriterien (A2) ergibt eine weitere Konkretisierung (Reduzierung) der Potenzialfläche auf 107.236 ha der Regionsfläche, welche durch die Restriktionskriterien (B 1) im Folgenden weiter konkretisiert wird. Die Summe der Tabuflächen A1 und A2 nimmt einen Flächenumfang von 85,06 % der Regionsfläche ein.

Die Überlagerung der harten und weichen Tabukriterien sowie der Restriktionskriterien führt zu einem Flächenumfang von 691.623 ha oder 96,32 % der Regionsfläche.

Daraus folgt: 3,68 % der Regionsfläche Lausitz-Spreewald liegen im kriterienfreien Raum.

Mit der dargestellten Methodik zur Auswahl der Eignungsgebiete Windenergienutzung ermöglicht der Regionalplan die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihrer Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substanziell Raum zu schaffen.

Substanzieller Raum für die Windenergie

Windenergieanlagen (WEA) gehören gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Die mit der Eignungsgebietskulisse des sachlichen Teilregionalplanes beabsichtigte Konzentration der Windenergienutzung auf bestimmte ausgewählte Flächen (mit der Wirkung, dass der Windenergie außerhalb dieser Flächen öffentliche Belange entgegenstehen) muss zugleich der sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ergebenden Anforderung genügen, dass trotz flächenmäßiger Begrenzung der Windenergienutzung noch substanziell Raum verschafft wird.

Der vorliegende sachliche Teilregionalplan weist eine Eignungsgebietsfläche mit einer Gesamtgröße von 13.422 ha aus. Bei 718.045 ha der Region überdeckt die Eignungsgebietsfläche für die Windenergienutzung 1,87 % der Regionsfläche.

Im Ergebnis der Abwägung wird für die Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen. Der Planträger wendet das einer Kommune zustehende planerische Ermessen entsprechend auch auf der Ebene der Regionalplanung an, wonach auch festgelegt werden kann, dass nicht alle ermittelten Potenzialflächen der Windenergie zur Verfügung gestellt werden müssen. Es handelt sich hier um planerisches Ermessen, welches der Gesetzgeber durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zum Ausdruck bringt, wonach öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB i.d.R. auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen

im Flächennutzungsplan (Regionalplan) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nicht jede grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignete Fläche in der Region muss für die Windenergienutzung geöffnet werden. Wenn das so wäre, wäre § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB überflüssig. Es geht also nicht darum, die ermittelten Potenzialflächen in Gänze zu übernehmen. Sowohl die aktuelle Rechtsprechung als auch die verfügbare Fachliteratur spiegeln derzeit keine generell anwendbaren Prüfverfahren wider, wann für die Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wurde.

Dennoch kann die Quote in der Region Lausitz-Spreewald von 12,5 % (107.236 ha Potenzialfläche stehen 13.422 ha ausgewiesener Eignungsgebietsfläche gegenüber) als ausreichend angesehen werden, um der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen.

Für die Bewertung, ob der Windenergienutzung durch den sachlichen Teilregionalplan substantiell Raum verschafft wird, ist schließlich das Flächenverhältnis maßgeblich, das zwischen den ausgewiesenen Eignungsgebieten und den Potenzialflächen (einschließlich der weichen Tabuflächen) besteht. Diese Relation ist von der Rechtsprechung, auch vom OVG Berlin-Brandenburg, immer wieder als „objektive Bezugsgröße“ herangezogen worden. Der Planträger folgt der Auffassung. Auf der Grundlage der vorgenannten Zahlen wird deutlich, dass der Planträger mit dem 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft. Die ausgewiesene Eignungsgebietsfläche (13.422 ha) stellt mit 1,87 % Anteil an der Regionsfläche ein hinreichend großes Windenergiepotenzial innerhalb der Potenzialflächen (einschließlich der weichen Tabuflächen) dar.

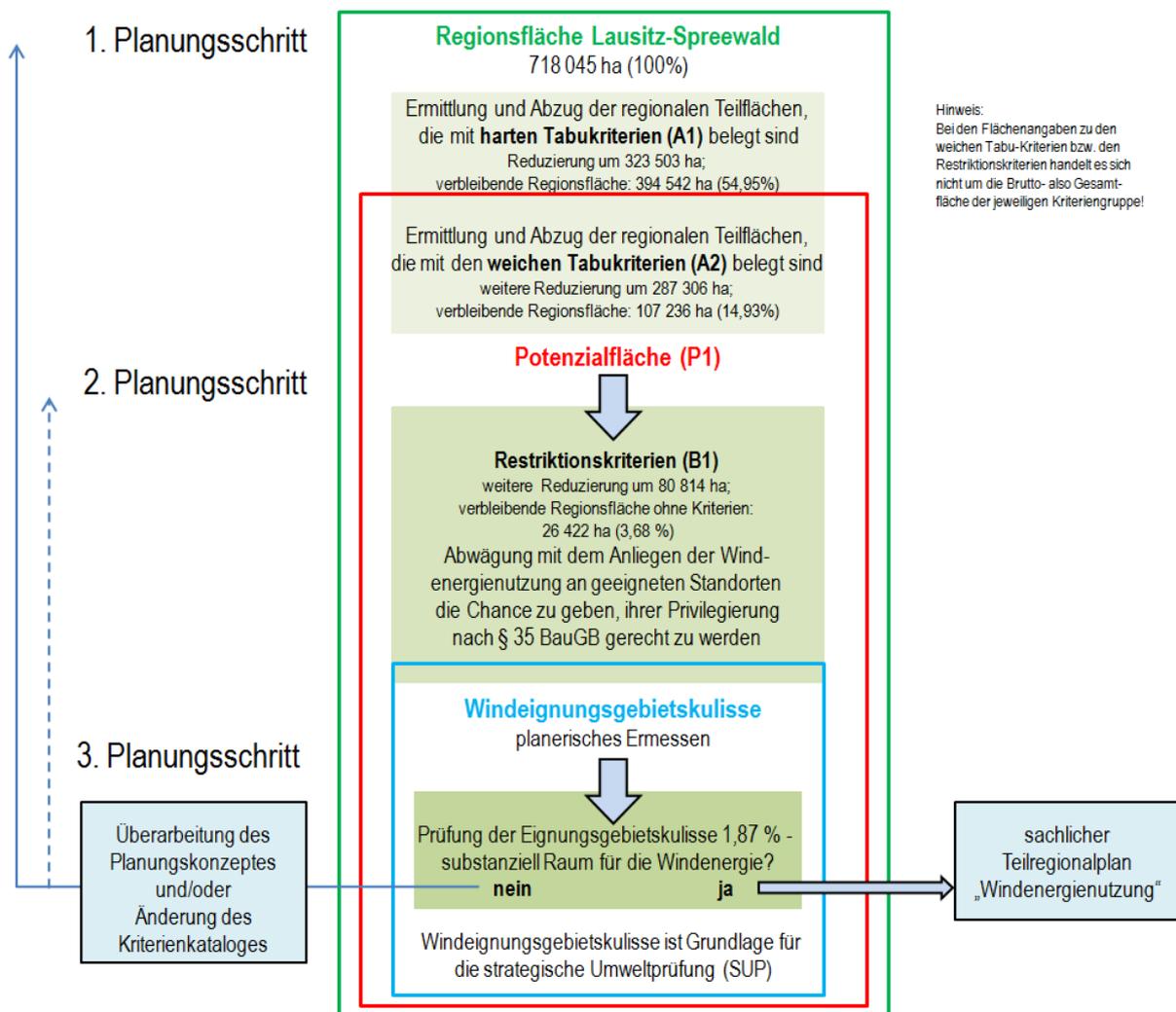


Abbildung 1: Methodik der Planerstellung

Übersicht der angewandten Kriterien

Im vorliegenden Plan erfolgte eine Differenzierung der berücksichtigten Kriterien in 4 Kategorien:

Harte Tabukriterien (A1)	rechtlich und/oder tatsächlich vorhandene Ausschlusskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung
Weiche Tabukriterien (A2)	Ausschlusskriterien, zusätzlich definiert im gesamt-räumlichen Planungskonzept des Planträgers zur Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung
Restriktionskriterien (B1)	gegenüber der Windenergienutzung konkurrierende Belange, flächenkonkrete Kriterien mit flächendeckender Anwendung, nach einzelfallbezogener Abwägung aber Festlegung als Eignungsgebiet Windenergienutzung möglich
Weitere Abwägungsbelaenge (C1)	Ermittlung öffentlicher und privater Belange gem. § 35 BauGB, die für oder gegen Windenergienutzung sprechen, Belange können überwunden werden

Harte Tabukriterien (A1)

- A1-1 Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG)
- A1-2 Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- A1-3 Wald per Schutzverordnung
- A1-4 Vorhandene Gebäude mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung sowie entsprechende überbaubare Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne
- A1-5 Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- A1-6 Stehende Gewässer
- A1-7 Militärische Sperrgebiete
- A1-8 Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen
- A1-9 Wasserschutzzonen I und II
- A1-10 Flächen des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes (LEP B-B)
- A1-11 Biosphärenreservat Spreewald

Weiche Tabukriterien (A2)

- A2-1 1000 m Abstand zu vorhandenen Gebäuden mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und zu entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne
- A2-2 Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Restriktionskriterien (B1)

- B1-1 Gebiete, in denen tierökologische Belange zu berücksichtigen sind (z.B. MUGV-Erlass vom 01.01.2011)
- B1-2 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)
- B1-3 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)
- B1-4 Naturparke
- B1-5 Wälder mit regional bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung (WFK)
- B1-6 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“
- B1-7 Sperr- bzw. Kippenbereiche des ehemaligen Braunkohlenbergbaus

- B1-8 Bauschutzbereiche für Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Flugsicherungsanlagen und Platzrunden
- B1-9 Tiefflugstrecken der Bundeswehr
- B1-10 Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen
- B1-11 Braunkohlen- und Sanierungspläne des Landes Brandenburg
- B1-12 Überschwemmungsgebiete
- B1-13 Hochwasserüberflutungsflächen

Weitere Abwägungsbelange (C1)

- C1-1 Geplante Windenergieanlagen
- C1-2 Genehmigte Windenergieanlagen
- C1-3 Realisierte Windenergieanlagen
- C1-4 Eigentümerinteressen
- C1-5 Festlegungen kommunaler Bauleitplanung (FNP, TFNP, B-Plan) bezüglich der Nutzung von Windenergie
- C1-6 Mindestgröße der Eignungsgebiete 40 ha

4.1 Erläuterungen zu den angewandten Kriterien

4.1.1 Harte Tabukriterien (A1)

A1-1 Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist“.

Entsprechend § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 stellt ebenfalls eine Unvereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzziele der Naturschutzgebiete fest.

Der zur Verfügung gestellte Datenbestand differenziert in festgesetzte, im Verfahren befindliche, als Erweiterung im Verfahren befindliche und einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete. Da auch bei den noch nicht festgesetzten Naturschutzgebieten von einer entsprechend hohen Naturausstattung auszugehen ist, werden auch diese wie die festgesetzten Naturschutzgebiete als hartes Tabukriterium eingestuft.

Ein an das Schutzgebiet anschließender Pufferbereich wird nicht festgelegt.

A1-2 Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist“

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“.

Entsprechend § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 öffnet die Flächenkulisse unter den Voraussetzungen, es handelt sich um Randlagen von Landschaftsschutzgebieten, es sind bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes vorhanden oder unter der Annahme, bei der Windenergienutzung ist kein Widerspruch zum jeweiligen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes anzunehmen. Ein objektiver Bewertungsschlüssel, wann und wie weit diese Öffnungsklauseln wirken, existiert nicht. So besteht die Gefahr, dass bei einer Überlagerung bereits vorhandener Vorbelastungen in Landschaftsschutzgebieten mit den landschaftsbild- und landschaftsschutzbeeinflussenden Wirkungen einer Windenergieanlage das Schutzziel entsprechend der Schutzverordnung nicht mehr sichergestellt ist. Um die komplexen Schutzziele eines Landschaftsschutzgebietes sicherzustellen, werden diese Räume von Windenergieanlagen freigehalten, solange eine Position bzw. Differenzierung der Naturschutzbehörde, welche Bereiche der Landschaftsschutzgebiete vorbelastet sind und wo die Vorbelastung aufhört, nicht vorliegt.

A1-3 Wald per Schutzverordnung

Nach § 12 LWaldG zu Schutz- oder Erholungswald erklärte Waldgebiete sind nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Es handelt sich um Wald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotop, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist. Er dient insbesondere dem Schutz des Grundwassers oder der Oberflächengewässer, dem Schutz von Siedlungen, Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen vor Erosion durch Wasser und Wind, vor Austrocknung und schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser, dem Sicht- und Lärmschutz, dem Waldbrandschutz, dem Klima- und Immissionsschutz und der Sicherung von Naturschutzbelangen im Wald. Die erläuterten Schutzfunktionen treten in den betreffenden Waldgebieten besonders prägend auf.

A1-4 Vorhandene Gebäude mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung sowie entsprechende überbaubare Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne

Die genannten Gebiete stehen der Windenergienutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.

A1-5 Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Flächen, die bereits in der Region der Nutzung von Sonnenenergie dienen, stehen für die Windenergienutzung aus tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung, da durch die vollflächige Modulordnung entsprechend notwendige Flächenpotenziale nicht mehr vorhanden sind. Photovoltaik-Freiflächenanlagen dienen der regenerativen Energiegewinnung und beanspruchen ca. 0,5 % der Regionsfläche.

A1-6 Stehende Gewässer

Oberflächengewässer werden als grundsätzlich nicht mit der Windenergienutzung vereinbar angesehen. Zudem besitzen sie im Randbereich in der Regel eine hohe Artenvielfalt und tragen gegebenenfalls zu einer erhöhten Landschaftsästhetik und zu einer Steigerung des Erholungswertes bei.

A1-7 Militärische Sperrgebiete

Militärische Sperrgebiete dienen grundsätzlich der militärischen Nutzung (z. B. Truppenübungsplätze, Luft-Boden-Schießplätze, Luft-Luft-Schießgebiete). Innerhalb dieser Bereiche besteht ein absolutes Betretungsverbot (Zentrale Dienstvorschrift ZDv 44/10). Um die Belange des Militärs zu wahren, ist die Errichtung von Windenergieanlagen hier deshalb ausgeschlossen.

A1-8 Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen

Auf den Kernflächen der Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen (Start- und Landeflächen, Sicherheitsflächen) ist zur Wahrung der Belange der Luftfahrt die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

A1-9 Wasserschutzzonen I und II

Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Zu dessen Sicherstellung wurden entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen. Für das Gebiet der Region Lausitz-Spreewald bestehen noch zahlreiche Trinkwasserschutzgebiete, ausgewiesen auf Basis rechtlicher Vorschriften der DDR. Ergänzt durch die 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz besteht in der Trinkwasserschutzzone I und II ein generelles Errichtungsverbot für Hoch- und Tiefbauten. Für inzwischen an bundesdeutsches bzw. Brandenburger Recht (WHG, BbgWG) angepasste Wasserschutzgebiete gilt keine allgemeine Verbotdefinition, es erfolgt eine gebietsbezogene Festsetzung der Verbote in den jeweiligen Schutzverordnungen. Die Schärfe der Festlegung orientiert sich jedoch an den bisher bestehenden Verboten. In der Wasserschutzzone I ist jegliche Nutzung über die Trinkwassergewinnung hinaus verboten. In der Zone II ist von einem generellen Verbot von Bodennutzungen mit Verletzung der oberen Bodenschichten auszugehen, die Errichtung von Windenergieanlagen mit Ausnahmegenehmigung im Interesse des Grundwasserschutzes nicht zu vertreten und damit ausgeschlossen. Zur Beachtung dieser Verbote werden die Wasserschutzzonen I und II (Trinkwasserschutzzonen I und II) den harten Tabukriterien zugeordnet.

A1-10 Flächen des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes (LEP B-B)

Der landesplanerisch festgelegte Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Die landesplanerische Festlegung des Freiraumverbundes erfolgt im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg als Ziel der Raumordnung (Festlegungskarte 1 in Verbindung mit Z 5.2). Der Darstellungsgrenzwert des Freiraumverbundes gemäß LEP B-B beträgt sowohl hinsichtlich der Einbeziehung von Flächen in die Verbundstruktur als auch hinsichtlich der Ausgrenzung von bestehenden Nutzungen 20 Hektar. Die Vorgaben der Landesplanung erfolgen in offener Schraffur im Maßstab 1:250.000, die vollständige Fläche (Polygonenzug) wurde in den Regionalplan (Maßstab 1:100.000) jetzt ohne Konkretisierung übernommen, da die bereits im ersten Planentwurf vorgenommenen Konkretisierungen nach Einschätzung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg als Genehmigungsbehörde eine Plangenehmigung verhindert hätten. Das Kriteriengerüst für die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes bilden im LEP B-B u. a. die Gebietskategorien: FFH-Gebiet, NSG, LSG mit hochwertigem Landschaftsbild, geschützter Wald und Waldbiotop, Erholungswald Stufe 2 und 3, Waldumbauflächen, festgelegte Überschwemmungsgebiete und Fließgewässersysteme, hochwertige Moorgebiete mit Schutz- oder Sanierungsbedarf, Kernflächen des Naturschutzes (LAPRO BB), Artenreservoir (LaPro B) und Lebensräume von Wiesenerbrütern.

A1-11 Biosphärenreservat Spreewald

Das Biosphärenreservat Spreewald bildet im Schnittpunkt der Landkreise Spree-Neiße, Oberlausitz-Spreewald und Dahme-Spreewald ein weiträumiges Niederungsgebiet. Die historische Kulturlandschaft ist geprägt durch eine Vielzahl künstlich angelegter Fließe, die die natürlichen Spreeverlaufsverzweigungen ergänzen. Der Spreewald besitzt auf Grund seiner einzigartigen Auen- und Moorlandschaft seit 1991 den naturschutzfachlichen Status eines Biosphärenreservates. Des Weiteren erhielt er 1991 den Titel „UNESCO-Biosphärenreservat Spreewald“. Eine wichtige Zielstellung in Verbindung mit dem vorgenannten Titel ist der Erhalt der regionstypischen Nutzungsstrukturen.

Die Fläche des Biosphärenreservates Spreewald wird vollständig mit den Schutzkategorien Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet abgebildet. Sowohl NSG als auch LSG sind im Planungskonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald als hartes Tabu eingeordnet. Aus diesem Grund unterliegt auch das Biosphärenreservat Spreewald in seiner Gesamtheit dieser Einordnung und wird somit für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

4.1.2 Weiche Tabukriterien (A2)

A2-1 1000 m Abstand zu vorhandenen Gebäuden mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und zu entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne

Gegenstand derzeitiger bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind in der Regel Windenergieanlagen in der Leistungsklasse 2-3 MW, in Einzelfällen 7,5 MW. Die Region Lausitz-Spreewald ist aufgrund ihrer Binnenlage eher ein Schwachwindstandort. Um entsprechende Energiemengen zu erzeugen und einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden gegenwärtig Türme mit Nabenhöhen von 125 m bis 150 m errichtet. So sind Gesamtanlagenhöhen von über 200 m möglich. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist dafür ein Siedlungsabstand in der Regel von 500 m bis 700 m notwendig (TA Lärm). In diesem Bereich ist damit die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dabei steht dieser Abstand nicht generell fest, sondern ist anlagen- und standortbezogen schwankend. Darüber hinaus spielt die Anlagenanzahl eine wesentliche Rolle, da bei einer Konzentration mehrerer Anlagen an einem Standort die Schalleistungspegel kumulierend sind. Die konkrete Festlegung des Bereiches, in dem Bestimmungen der TA Lärm, also rechtliche Gründe Windenergieanlagen ausschließen, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgenommen werden.

Es ist weiterhin Aufgabe der Raumplanung, die gesamten raumrelevanten Aus- und Wechselwirkungen jeder einzelnen Raumnutzung zu erfassen und zu bewerten, auch solche, für die keine gesetzlich festgelegten Bewertungskriterien existieren. Raumplanung ist also nicht ausschließlich Gesetzesvollzug, sondern spiegelt auch benannte Vorsorgeaspekte jenseits der fachrechtlichen Bestimmungen wider. Die visuellen Wirkungen einer Windenergieanlage spielen zum Beispiel bei einer sozialverträglichen Einordnung der Windenergie eine große Rolle. Diese wiederum trägt entscheidend zur Akzeptanz der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung bei. Letztlich wird festgestellt, dass die Raumrelevanz aller im Planverfahren betrachteter Wirkungen der Windenergienutzung weitreichender ist als bei bloßer Anwendung des reinen Gesetzesvollzuges.

Angrenzend an sämtliche vorhandene und geplante Wohnnutzungen wird nach dem Willen des Planträgers eine Schutzzone von 1000 m als weiches Tabu-Kriterium festgelegt. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einwohner. Der Umstand, dass Windenergieanlagen im Außenbereich durch die Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB nicht gebietsfremd sind, hier also ein geminderter Schutzanspruch besteht, muss sich nicht zwingend in unterschiedlichen Schutzzonen widerspiegeln. Der Planträger orientiert sich bei der Festlegung der Schutzzone auch am gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.06.2009, in dem ein Abstand von 1000 m zu vorhandenen und geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie § 10 Abs. 3 und 4 BauNVO dem Wohnen dienenden Gebieten empfohlen wird und präzisiert diese entsprechend dem regionalen Willen. Die einheitliche Betrachtung schließt darüber hinaus Zuordnungs- und Abgrenzungsfehler von Einzelgehöften und Splittersiedlungen aus, hier existieren zum Teil unterschiedliche Auffassungen in der Interpretation der gesetzlichen Grundlagen.

Die Umsetzung der Festlegung der entsprechenden Siedlungspuffer erfolgt konsequent und unabhängig von vorhandenen Windenergieanlagenstandorten. Gleichzeitig wird ein hohes Maß an Transparenz und Gleichbehandlung erreicht. Eine Einschränkung der mit dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erworbenen Rechte der Windenergieanlagenbetreiber wird dadurch nicht gesehen. Die Windenergieanlage kann während ihrer Nutzungsdauer betrieben werden. Die Zuordnung einer Windenergieanlage zu einem Eignungsgebiet dient der Standortsteuerung. Basis für die Ausweisung der Schutzzone vom 1000 m waren die Geometrien der Hausumringe, abgeleitet aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK).

A2-2 Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Bei den Vorranggebieten für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung. Die Nutzung für den Rohstoffabbau ist hier letztabgewogen. Diese Flächen stehen also nicht für eine Nutzung zur Windenergieerzeugung zur Verfügung.

Die Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgte Mitte der 1990er Jahre, der Plan wurde mit der Veröffentlichung am 26.08.1998 rechtsverbindlich. Aufgrund der inzwischen langen Gültigkeit, wurden die Inhalte des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit gegenüber der Windenergienutzung geprüft.

4.1.3 Restriktionskriterien (B1)

B1-1 Gebiete, in denen tierökologische Belange zu berücksichtigen sind (z.B. MUGV-Erlass vom 01.01.2011)

Zur Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes sind Abstimmungen mit den Fachbehörden des Landes Brandenburg unter Heranziehung entsprechender Datengrundlagen und Erkenntnisse erfolgt, die zu Restriktionsbereichen gegenüber der Windenergienutzung geführt haben. Die planerische Bewältigung der vorgenannten Belange erfolgte unter Anwendung der Tierökologischen Abstandskriterien des MUGV (gemäß Erlass zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 01.01.2011). Die folgenden Schutzgüter wurden gemäß Erlass des MUGV vom 01.01.2011 bzw. der Anlage 1 vom 15.10.2012 berücksichtigt:

Schutzgut	Umfang der Berücksichtigung als Restriktionsbereich im Plankonzept	Vorkommen des Schutzgutes in der Region Lausitz-Spreewald
Auerhuhn	Flächen des Artenschutzprogrammes mit Auerhuhnvorkommen	Auswilderung für Frühjahr 2012
Birkhuhn	Gebietskulisse des LUGV	ja
Brachvogel, Uferschnepfe, Wachtelkönig	Gebietskulisse Wiesenbrüter	ja
Fischadler	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Gänse (Schlafplätze)	Schlafplätze + 5000 m-Radius ab 5000 Individuen	ja
Goldregenpfeifer	Rastplätze + 1000m-Radius ab 200 Individuen	ja
Graureiher/Möwen	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Großtrappe	Brutgebiet + 3000 m-Radius	nein
Kiebitz	Rastplätze + 1000m-Radius ab 2000 Individuen	ja
Kranich	Brutvorkommen + 500 m-Radius	ja
Kranich (Schlafplätze)	Schlafplätze + 2000 m-Radius ab 500 Individuen Schlafplätze + 10000 m-Radius ab 10000 Individuen	ja nein
Rohrdommel	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Rohrweihe	Brutvorkommen + 500 m-Radius	ja
Schreiadler	Brutvorkommen + 3000 m-Radius	nein
Schwarzstorch	Brutvorkommen + 3000 m-Radius	ja
Seeadler	Brutvorkommen + 3000 m-Radius	ja
Singschwäne (Schlafplätze)	Schlafplätze + 5000 m-Radius ab 100 Individuen	ja
Uhu	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Wanderfalke	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Weißstorch	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Wiesenweihe	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Zwergdommel	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Sonstige Wasservögel	Rastplätze + 1000 m-Radius ab 1000 Individuen	ja
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	12 Flächen FFH-Gebiete mit Fledermaus als wertbestimmende Schutzart + 1000 m, 2weitere Flächen	ja

Tabelle 5: Arten mit Schutzbereichen entsprechend Anlage 1 vom 15.10.2012 des Erlasses zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 01.01.2011

B1-2 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)

FFH-Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können,

unzulässig. Hierauf aufbauend wurden die FFH-Gebiete als Restriktionskriterien zur Abgrenzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung herangezogen. Nach Einzelfallabwägungen und jeweiliger Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung können Teile der FFH-Gebiete in Eignungsgebiete Windenergienutzung integriert werden.

B1-3 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

Europäische Vogelschutzgebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen dazu, die in den Mitgliedstaaten der EU vorkommenden wild lebenden Vogelarten zu bewahren und vor der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zu schützen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Hierauf aufbauend wurden die Vogelschutzgebiete als Restriktionskriterien zur Abgrenzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung herangezogen. Es erfolgt eine einzelfallbezogene Bewertung der Gebiete anhand des jeweiligen Schutzzweckes. Nach Einzelfallabwägungen und jeweiliger Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung werden Teile der SPA-Gebiete dem Suchraum (Anteil der Regionsfläche in der weder Tabu-noch Restriktionskriterien wirksam sind) zugeführt.

B1-4 Naturparke

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke Gebiete, die einheitlich zu entwickeln und zu pflegen sind. „Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt - dies wird v.a. über Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gewährleistet - als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung.“ In der Planungsregion Lausitz-Spreewald befinden sich vier Naturparke: „Niederlausitzer Heideland“, „Niederlausitzer Landrücken“, „Schlaubetal“ und Dahme-Heideseen“. Die Flächen der Naturparke werden zum Großteil mit anderen Schutzkategorien überdeckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können für die Ausweisung eines Eignungsgebietes nach Einzelfallabwägung in Betracht gezogen werden.

B1-5 Wälder mit regional bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung (WFK)

Mit einem Anteil von ca. 40 % an der Regionsfläche sind die Wälder der Planungsregion Lausitz-Spreewald von besonderer Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort der Erholung sowie von hohem wirtschaftlichen Nutzen. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das forstfachlich begründete raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung der besonderen Schutz-, Erholungs- und Nutzungsfunktion des Waldes in der Region. Maßgeblich zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Waldflächen ist die Waldfunktionenkartierung (WFK) des Landes Brandenburg (Stand: 30.11.2010). Als Waldflächen mit regional bedeutsamen hochwertigen Schutz- und Erholungsfunktionen werden Waldflächen mit den folgenden Waldfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung angesehen und entsprechend als Restriktionsflächen eingestuft:

- Erosionsgefährdeter Steilhang
- Exponierte Lage
- Lokaler und regionaler Klimaschutzwald
- Lokaler Immissionsschutzwald, Intensitätsstufe 01 und 02
- Lärmschutzwald
- Sichtschutzwald
- Weiserfläche für großräumige Inventuren
- Wissenschaftliche Versuchsfläche
- Naturwald
- Arboretum
- Bestand zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut
- Samenplantage
- Historische Waldbewirtschaftungsform mit Weiterbewirtschaftung
- Historische Waldbewirtschaftungsform ohne Weiterbewirtschaftung

- Wald mit hoher ökologischer Bedeutung
- Kulturdenkmal
- Forstliche Genressource
- Erholungswald Intensitätsstufe 1 bis 3
- Wald in waldarmen Gebieten

B1-6 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gelten als Gebiete, bei denen die genannte Raumnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Die Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgte Mitte der 1990er Jahre, der Plan wurde mit der Veröffentlichung am 26.08.1998 rechtsverbindlich. Die Inhalte des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ wurden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit gegenüber der Windenergienutzung geprüft. Im Allgemeinen ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar. Es wurde jedoch überprüft, welche Flächen inzwischen ausgebeutet sind bzw. welche Flächen für den Rohstoffabbau aufgrund erloschener Bergbauberechtigungen oder auch anderer Gründe nicht mehr für eine bergbauliche Inanspruchnahme in Frage kommen.

B1-7 Sperr- bzw. Kippenbereiche des ehemaligen Braunkohlenbergbaus

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, aktuell festgestellte Veränderungen in den Schichtstrukturen der ehemaligen Braunkohlenbergbaue, Setzungsfließerscheinungen, aber auch die Weiterentwicklung der Sanierungstechnologien führten zu einer Neubewertung der Sicherheit der rekultivierten Braunkohlentagebaubereiche. Vor allem bei der Beurteilung der Standsicherheit des Bodens ergeben sich aus Sicht des Sanierungsträgers für diese Bereiche Einschränkungen unterschiedlicher Tiefe bis hin zu einem Bau- oder strikten Betretungsverbot.

B1-8 Bauschutzbereiche für Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Flugsicherungsanlagen und Platzrunden

In Bauschutzbereichen gelten gemäß § 12 und § 17 LuftVG Beschränkungen. Bei der Planung von Windenergieanlagen ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich, wenn die Windenergieanlagen die in § 12 Abs. 3 LuftVG aufgeführten bzw. die nach § 17 LuftVG (alte Fassung) festgelegten Höhenbegrenzungen überschreiten sollen.

B1-9 Tiefflugstrecken der Bundeswehr

Gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches (in diesem Fall WEA), die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Im Falle der Errichtung einer WEA im Sicherheitskorridor einer Tiefflugstrecke kommt der zuständigen Luftfahrtbehörde ein Ermessensspielraum zu. In der Rechtsprechung heißt es dazu: „Der Bundeswehr kommt bei der Prognose, ob durch eine WEA im Korridor einer Tiefflugstrecke ein unzulässiges Gefahrenpotenzial erzeugt wird, ein Beurteilungsspielraum zu.“ (Luftverkehr und Windenergie; Radar, Bundeswehr und Luftverkehr – der letzte Stand der Rechtsprechung, Prof. Dr. Martin Maslaton, Bad Saarow, 03.11.2010) Auf dieser Grundlage ist das Kriterium „Tiefflugstrecken der Bundeswehr“ als Restriktionskriterium eingeordnet.

B1-10 Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen

Gemäß § 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) sind Denkmale Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg. Sie sind zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

Kleinräumige Kultur- und Bodendenkmale, wie Gräber, Befestigungsanlagen sowie Kult- und Bestattungsplätze, sind im regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 nur sehr schwer und aufwändig zu erfassen. Auf Grund der vorgenannten Ausgangsbedingung wird das Kriterium „Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen“ als Restriktionskriterium eingeordnet.

B1-11 Braunkohlen- und Sanierungspläne des Landes Brandenburg

Braunkohlen und Sanierungspläne legen Ziele der Raumordnung auf Landesebene fest und enthalten Festlegungen zur räumlichen Verteilung ausgewählter Flächennutzungen nach dem Braunkohlenabbau (Wald, Landwirtschaft, Renaturierung, Gewässer). Daraus ergeben sich verschieden stark wirkende Restriktionen für die Planerstellung.

B1-12 Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 WHG).

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind laut § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG durch die Landesregierung festzusetzende Flächen, innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG zugeordneten Gebiete mindestens jene, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser HQ_{100}). Für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten nach § 78 WHG besondere Schutzvorschriften und damit verbundenes Planungs- und Bauverbot. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Allerdings kann die zuständige Behörde (Untere Wasserbehörde) abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 WHG erfolgte bisher in Brandenburg nicht, wird aber im Laufe des Planerarbeitungszeitraums erwartet. Daher wurden die Flächen für ein HQ_{100} als Hochwasserüberflutungsflächen (B1-13) in die Planung eingestellt.

Im aktuellen 2. Planentwurf sind drei Windeignungsgebiete – Wind 48 (Uebigau Süd), Wind 56 (Kauxdorf-Lausitz) sowie Wind 60 (Elsterwerda Südwest) – von dem Fakt potenziell festzusetzender Überschwemmungsflächen betroffen. Das WEG Wind 58 (Möglitz Süd) liegt im näheren Einzugsbereich der HQ_{100} -Flächen. Die Beeinflussung der WEG Wind 56 und Wind 60 liegt nur in Teilen vor, eine Nutzung ist generell möglich. Das WEG Wind 48 wird durch die Flächen der Überschwemmungsgebiete beeinflusst. Auf Grund der „Ausprägung“ des WEG (bisher errichtete Anlagen und Akzeptanz) sowie nach Rücksprache mit dem LUGV und der uWB Elbe-Elster, wird die Beeinträchtigung jedoch im konkreten Genehmigungsverfahren geprüft und führt auf Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss des WEG Wind 48.

B1-13 Hochwasserüberflutungsflächen

Die Ermittlung von Hochwasserüberflutungsflächen ist im Land Brandenburg abgeschlossen. Es wird zwischen Überflutungsflächen HQ_{10} (HQ_{20} im Elbehauptschlauch), HQ_{100} und HQ_{extrem} unterschieden. Nach Aussagen der Wasserbehörde sollen diese ermittelten Flächen noch im Planerarbeitungszeitraum nahezu flächenidentisch zu neuen Überschwemmungsgebieten qualifiziert werden (Festsetzung nach § 76 Abs. 2 WHG) und dementsprechend auch die gleichen Einschränkungen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG erfahren. Aus diesem Grund werden die Hochwasserüberflutungsflächen nach dem Willen des Planträgers und nach Abstimmung mit der Fachbehörde mit dem gleichen Gewicht wie die Überschwemmungsgebiete B1-12 in die Planung eingestellt.

4.1.4 Weitere Abwägungsbelange (C1)

C1-1 Geplante Windenergieanlagen

Nutzungsabsichten für Windenergieanlagen, welche sich durch einen Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (LUGV) hinreichend und bestimmbar konkretisiert haben.

C1-2 Genehmigte Windenergieanlagen

Nutzungsabsichten für Windenergieanlagen, welche im Antragsverfahren bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (LUGV) mit Bescheid eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten haben.

C1-3 Realisierte Windenergieanlagen

Windenergieanlagen, welche sich nach Genehmigung baulich konkretisiert haben und somit innerhalb oder außerhalb von Eignungsgebieten errichtet wurden (siehe Erläuterungskarte I „Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald“).

C1-4 Eigentümerinteressen

Im Rahmen der Abwägung sind sonstige private Belange zu berücksichtigen, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. Da die im sachlichen Teilregionalplan noch zu treffenden raumordnerischen Konzentrationsentscheidungen infolge der Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Bindekraft von Vorschriften erlangen, die Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG näher bestimmen, gehören bei der Festlegung von Eignungsgebieten auch die privaten Belange der Eigentümer zur Windenergienutzung geeigneter Flächen zum Abwägungsmaterial.

C1-5 Festlegungen Kommunaler Bauleitplanung bezüglich der Nutzung von Windenergie

Um kommunale Belange möglichst frühzeitig in die Planerarbeitung einzuarbeiten, wurden die kommunalen Bauleitplanungen der einzelnen regionszugehörigen Gemeinden, im Sinne des Gegenstromprinzips, vom Planträger abgefragt. Die dem Planträger zugesandten kommunalen Bauleitplanungen (Flächen- bzw. Teilflächennutzungspläne, Bebauungspläne) für Belange der Windenergienutzung wurden geprüft und in die Planerarbeitung einbezogen.

C1-6 Mindestgröße der Eignungsgebiete 40 ha

Um dem Konzentrationsgebot von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, strebt der Planträger die Konzentration der Windenergieanlagen in Eignungsgebieten mit einer Größe an, die die Errichtung von Windparks zulassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Juni 2004 entschieden, dass in Deutschland eine Ansammlung von drei Windenergieanlagen als Windpark gilt. Seitdem hat sich die Anlagenhöhe auf über 200 m erhöht. Damit eine flächendeckende Beeinflussung des Landschaftsbildes vermieden wird, sollen nach Ansicht des Planträgers möglichst mehr als drei Windenergieanlagen in einem Eignungsgebiet errichtet werden können. Dafür sprechen auch umweltspsychologische Untersuchungen der TU "Otto v. Guericke" im Auftrag der Bundesregierung, zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen, wo festgestellt wurde, dass die Betroffenheit der Bevölkerung ab einer bestimmten Größenordnung der Windparks nur noch in geringem Umfang wächst.

Um die Inanspruchnahme von Landschaftsraum zu minimieren, wird eine idealisierte Anordnung der Windenergieanlagen in Form eines gleichseitigen Dreiecks angenommen. Im Hinblick auf die durch die einzelnen Windenergieanlagen erzeugten Umgebungsturbulenzen, die damit zusammenhängenden Ertragsverluste der einzelnen Windenergieanlagen sowie die zu sichernde Standsicherheit legt der Planträger eine Mindestgröße der Windeignungsgebiete von 40 ha fest.

5 Einführung zum Umweltbericht

Entsprechend der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 sind Pläne und Programme aus bestimmten Sachbereichen, u. a. der Raumordnung, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Pläne bzw. Programme einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, oder für Projekte relevant sind, für welche eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) bzw. Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) durchzuführen ist.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie des Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das „Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“ vom 25. Juni 2005 beschlossen.

Gemäß §§ 9 bis 11 ROG und § 2a Abs. 1 RegBkPIG ist bei der Aufstellung von Regionalplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Zur Durchführung der SUP ist ein Umweltbericht zu erstellen, der dazu dient, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen des sachlichen Teilregionalplanes sowie vernünftiger Alternativen allgemeinverständlich in strukturierter und systematischer Weise zu beschreiben und zu bewerten. Er ist als ein Instrument der Umweltvorsorge gemäß § 1 UVPG zu sehen. Er soll die wichtigen Informationen für die Sachentscheidung bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt liefern und insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der betroffenen Bevölkerung die Sachverhalte verständlich darstellen und werten. Der Umweltbericht nach § 9 ROG in Verbindung mit Anlage 1 stellt einen selbständigen Teil neben der Planbegründung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald dar und muss im Nachgang der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit der Planbegründung fortgeschrieben werden. Die Gliederung des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG. Dadurch ist sichergestellt, dass der Umweltbericht im Einzelnen alle erforderlichen Angaben enthält. Neben den Ergebnissen des Ermittlungs- und Bewertungsprozesses stehen im Umweltbericht alle notwendigen methodischen Angaben, um die fachliche Herleitung der Ergebnisse nachvollziehen zu können. Dargestellt werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für den gesamten Planungsraum. Für jede Planfestlegung werden die konkreten Angaben in Form von Steckbriefen im Anhang aufgeführt. Die Umweltprüfung wird entsprechend einer angemessenen Verhältnismäßigkeit auf die vom Plan ausgehenden wesentlichen Wirkungen konzentriert. Wichtiges Kriterium ist der hinreichend konkret bestimmbarer Bezug eines Planbestandteils zu möglichen Umweltauswirkungen, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung entspricht dem, was nach Umfang, Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplanes angemessen gefordert werden kann und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands auf der Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1:100.000) erkennbar und von Bedeutung ist. Bereits vorliegende Umweltprüfungen (z. B. aus Genehmigungsverfahren, Fachplanungen usw.) wurden zur Bewertung der Umweltauswirkungen mit hinzugezogen. Der Umweltbericht bezieht sich ausschließlich auf umweltrelevante Angaben des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald, namentlich auf die festgesetzten Grundsätze und Ziele sowie die ausführlichen Begründungen. Zusammen mit dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes bildet der Umweltbericht die inhaltliche Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der fachlich berührten Behörden im Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung.

Feststellung der SUP-Pflicht

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat gemäß dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung des Landes Brandenburg (RegBkPIG) in geänderter Fassung vom 08.02.2012 sowie der Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 03.07.2009 den sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald im 2. Entwurf (2014) erarbeitet. Eine strategische Umweltprüfung des sachlichen Teilregionalplans ist nach § 9 ff Raumordnungsgesetz (ROG) und § 2a RegBkPIG obligatorisch. Eine Information der Öffentlichkeit über die obligatorische Prüfpflicht war nicht erforderlich.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald sind gemäß § 9 Abs. 1 ROG die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 9 ROG).

Gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 36 BNatSchG ist für Planfestlegungen des Sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, die geeignet sind, die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten erheblich zu beeinträchtigen, eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen der ggf. betroffenen Natura 2000-Gebiete gefordert. Planfestlegungen, für die erhebliche Beeinträchtigungen der o.g. Prüfaspekte nicht ausgeschlossen werden können, sind gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, sofern nicht zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder das Fehlen zumutbarer Alternativen gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG vorliegen. Die Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten wird in einem separaten Kapitel des Umweltberichtes dokumentiert. Laut Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 5 Abs. 2 und 3 der SUP-Richtlinie sind Mehrfachprüfungen entsprechend dem Effizienzprinzip zu vermeiden. Das bedeutet, dass die in einem hierarchischen Planungsprozess notwendigen Prüfungen auf der Ebene erfolgen, auf welcher sie „am besten geprüft werden können“ (RL 2001/42/EG Art. 5 Abs. 2). Der erforderliche Prüfumfang der SUP wurde unter Einbeziehung der Behörden, Landkreise und Gemeinden in einem Scoping-Termin am 6. März 2012 in Großräschen ermittelt. Für die nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren vorhabenbezogener Projekte sind die Problemstellungen zu prüfen, die auf der SUP-Ebene z. B. aufgrund der Maßstäblichkeit nicht in dem erforderlichen Detaillierungsgrad vorgenommen werden konnten. Im Umweltbericht zur SUP werden diese Problemstellungen dargestellt und erläutert.

Der Umweltbericht liegt als Bestandteil des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ in Form einer CD bei.

6 Quellen

Rechts- und Planungsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 15 1548) geändert worden ist
- Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass des Ministeriums Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, [Nr. 05], S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33])
- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619) geändert worden ist
- Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist
- Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Potsdam, 28. Februar 2012
- Gesetz über den Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale in Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 07], S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 39])
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 17], S. 235)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13], S. 1), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7)
- Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten „Windenergie“, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeri-

- ums für Ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 (ABl. Nr. 25 vom 01. Juli 2009, S. 1227)
- Landschaftsrahmenprogramm Brandenburg, Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR), Potsdam, Dezember 2000
 - Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS), der Fassung vom 30. Mai 2006 am 16. Juni 2006 neu in Kraft getreten
 - Raumordnerische, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16. Februar 2001 (ABl. Nr. 13 vom 28. März 2001, S. 248)
 - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist
 - Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (1998), sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, Cottbus
 - Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (2011), Standortatlas Energie, Cottbus
 - Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 (ABl. Nr. 32 vom 19.08.2009, S. 1572)
 - Sicherung der Verwirklichung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 23. April 2010 (ABl. Nr. 19 vom 28. Mai 2010, S. 812)
 - Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 13], S. 186)
 - Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag), Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 14 vom 20. Februar 2012, S. 1
 - Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 08], S. 175, 184)